

Reglement des Departements für Erziehung und Kultur über die Tarife des Amtes für Volksschule für Beratungsleistungen (Tarifreglement)

vom 9. Februar 2015

Das Departement erlässt gestützt auf § 2 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (RRV VG; RB 411.111) das folgende Reglement:

1. Grundangebot

Zum Grundangebot gehören die folgenden Leistungen:

- a. Schulpsychologische und logopädische Abklärungen und Beratungen im Zusammenhang mit dem Förderbedarf von Kindern und Jugendlichen;
- b. Unterstützung in schulischen Krisensituationen (SKIT);
- c. Auskünfte im Zusammenhang mit der Einführung neuer Regelungen oder der Umsetzung kantonaler Vorgaben;
- d. Vom Amt für Volksschule angeordnete Evaluationen zur Sicherung der Schulqualität;
- e. Beratungen der Schulgemeinden zur Anwendung des Beitragsgesetzes;
- f. Fach- und Prozessberatung zu allen Fragen aus dem Schulalltag.

2. Zusatzangebot

Zum Zusatzangebot gehören die folgenden Leistungen:

- a. Fokus-Evaluationen;
- b. Selbstevaluationsberatungen;
- c. Finanzberatungen;
- d. Konzeptarbeiten.

3. Kosten

- 3.1 Das Grundangebot gemäss Ziff. 1 Buchstaben a, b, c, d und e können Schulgemeinden, Sonderschulen, Musikschulen, Lehrpersonen sowie Therapeuten und Therapeutinnen unentgeltlich in Anspruch nehmen. Erziehungsberechtigten steht das Angebot gemäss Ziff. 1 Buchstabe a kostenlos zur Verfügung.

2/3

- 3.2 Das Grundangebot gemäss Ziff. 1 Buchstabe f ist für Schulgemeinden, Sonderschulen, Musikschulen, Lehrpersonen sowie Therapeuten und Therapeutinnen bis zu sechs Stunden kostenlos. Ab der siebten Stunde gelten die Tarife gemäss Ziff. 4. Der Aufwand für die Vor- und Nachbearbeitung sowie die Reisezeiten werden nicht berechnet.
- 3.3 Das Zusatzangebot gemäss Ziff. 2 ist für Schulgemeinden, Sonderschulen, Musikschulen, Lehrpersonen sowie Therapeuten und Therapeutinnen nach Massgabe von Ziff. 4 kostenpflichtig. Der Aufwand für die Vor- und Nachbearbeitung sowie die Reisezeiten werden ebenfalls berechnet.
- 3.4 Andere Auftraggeber haben für sämtliche Leistungen eine Entschädigung nach Massgabe von Ziff. 4 zu entrichten. Davon ausgenommen ist das Grundangebot der Schulischen Kriseninterventionsstelle (SKIT) gemäss Ziff. 1 Buchstabe b.

4. Tarife

4.1 Soweit die Leistungen nicht im Rahmen der Ziff. 1 und 3 unentgeltlich sind, gelten folgende Ansätze:

1. Einzel-, Team- und Gruppenberatung:	Fr. 110.00/Stunde
2. Organisationsberatung:	Fr. 180.00/Stunde
3. Konzeptarbeiten:	Fr. 110.00/Stunde
4. Fokus-Evaluationen:	Fr. 150.00/Stunde
5. Finanzberatung:	Fr. 110.00/Stunde
6. Evaluationsberatung	Fr. 110.00/Stunde
7. Referat (je nach Aufwand, inkl. Vor- und Nachbearbeitung)	Fr. 300.00 - Fr. 600.00

4.2 Leistungen für Personen und Institutionen, welche nicht mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben im Thurgauer Schulwesen betraut sind, werden mit dem anderthalbfachen Tarif verrechnet. Zu solchen Personen und Institutionen zählen z. B. Privatschulen.

5. Vertrag

Bei kostenpflichtigen Aufträgen ist zwischen dem Amt und dem Auftraggeber oder der Auftraggeberin ein Vertrag über die Ziele, den voraussichtlichen Aufwand, die geplante Vorgehensweise, die Tarifkategorie, die Rechnungsstellung und allfällige weitere Absprachen abzuschliessen.

3/3

6. Ausnahmen

Das Amt für Volksschule kann aus wichtigen Gründen in Einzelfällen vom Tarif gemäss Ziffern 3 und 4 abweichen.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf 1. Januar 2015 in Kraft.